

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung soll den Betrieb der städtischen Bäder so regeln, dass alle Benutzer/innen die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben. Erlaubt ist, was Spaß macht, solange die Sicherheit und die Belange der übrigen Gäste nicht beeinträchtigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Bäder

- Südbad / Hallenbad, Ruhrallee 30, 44139 Dortmund
- Nordbad / Hallenbad, Leopoldstr. 50 – 58, 44147 Dortmund
- Westbad / Hallenbad, Kortental 15, 44149 Dortmund
(bis zur Eröffnung des neuen Sportbades im Revierpark Wischlingen)
- Freibad Stockheide, Brackeler Str. 100, 44145 Dortmund

durch Einzelpersonen während der öffentlichen Badezeiten.

§ 2 Zweck der Bäder

Die Stadt Dortmund unterhält die in § 1 genannten Badeeinrichtungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Während der durch Aushang ausgewiesenen Badezeiten ist jede Person im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Badeeinrichtungen zu benutzen. Die Stadt behält sich jedoch vor, die Badeeinrichtungen aus besonderen Anlässen vorübergehend zu schließen oder die Badezeiten abweichend festzulegen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Hallenbadpersonal gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss.
- (3) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzungsberechtigt.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Badeeinrichtungen werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Besondere Vereinbarungen für geschlossene Gruppen sind zulässig.

Freien Eintritt in die städtischen Bäder haben:

- a) Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung Erwachsener,
 - b) eine Begleitperson für eine schwerbehinderte Person, die den Vermerk B oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt hat.
- (2) Nach Zahlung des Benutzungsentgeltes werden Eintrittskarten ausgegeben. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Entwertete Karten verlieren ihre Gültigkeit bei Verlassen der Badeeinrichtungen. Die Abonnements berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.
 - (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
 - (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten jederzeit zu überprüfen und ungültige oder missbräuchlich benutzte Karten entschädigungslos einzuziehen.
 - (5) Nutzerinnen und Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt Eintrittskarten zu kontrollieren und bei fehlender Eintrittskarte die Personalien der betreffenden Person festzustellen und einen Verweis auszusprechen. Schadensersatzansprüche der Stadt Dortmund bleiben unberührt.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzer/innen haben die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen sind sie schadenersatzpflichtig. Besucher/innen sollen vorgefundene Beschädigungen oder Verunreinigungen dem Aufsichtspersonal melden.
- (2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Standplätzen abzustellen.
- (3) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt. Nicht erlaubt ist insbesondere:
 - im Hallenbadbereich: Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten / im Freibadbereich kann dies unter Umständen gestattet werden, wenn andere Badegäste dadurch nicht gestört werden,
 - Laufen, Toben und Umherspringen an den Beckenumrandungen und gefliesten Flächen,
 - andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,
 - Rauchen in sämtlichen Räumen / dazu zählen auch E-Zigaretten und Shishas,
 - Spucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken,
 - Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen,
 - die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstigen Tauchgeräten. In Absprache mit dem Aufsichtspersonal sind Ausnahmen zugelassen, sofern es der Betrieb zulässt.
 - das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - das Mitbringen von Tieren
- (4) Die Garderobenschränke und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € gegen Rechnung zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag per Banküberweisung zurück, falls der Schlüssel gefunden und zurückgegeben wird.
- (5) Aus hygienischen Gründen haben sich die Besucher/innen vor Benutzung der Bäder gründlich zu waschen. Sie leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität!
In den Becken dürfen Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Jegliche Verunreinigung des Wassers ist verboten. Bitte benutzen Sie die WC-Anlagen! Aus hygienischen Gründen sind Körperrasuren jeglicher Art nicht gestattet.
- (6) Die Liegewiesen im Freibad sind sauber zu halten!
- (7) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen!
- (8) Im Freibad sind Ballspiele aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt!
- (9) Während des Aufenthaltes haben die Benutzer/innen die übliche Badekleidung zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (10) In den Bädern dürfen Nichtschwimmer/innen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen. Die Sprungbretter dürfen nur während der dafür freigegebenen Zeiten benutzt werden; darunter darf nicht getaucht werden.
- (11) Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtsführenden Personal abzustimmen.
- (12) In den Hallenbädern dürfen die Wege von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (13) Das Bad ist spätestens 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (14) Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und auf eigene Verantwortung gestattet. Andere Badegäste dürfen sich nicht belästigt fühlen.
- (15) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen der Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entgegen.

§ 6 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern/-innen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Wer Fundgegenstände nicht abgibt, macht sich ggfs. der Unterschlagung schuldig.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Gesamtaufsicht üben die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen; in den Schwimmhallen führen die Schwimmmeister/innen oder Gleichgestellte die Aufsicht. Die Anweisungen aller Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen üben das Hausrecht aus.
- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden von z.B. Schulen, schwimmvereinsporttreibenden Vereinen oder sonstige Gruppen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Leiter der jeweiligen Personengruppe ständig anwesend sein.
- (3) Verstoßen Badegäste oder Besucher/innen gegen diese Ordnung, werden sie insbesondere ohne für sie gültige Eintrittskarte angetroffen, halten sie sich nicht an die in § 5 aufgeführten Benutzungsregeln oder widersetzen sie sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals, können sie von dem zuständigen Schichtleiter/-innen aus dem Bad gewiesen werden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt herleiten zu können. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden.
Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach der Schwere auf Zeit für einzelne oder alle Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die Betriebsleitung kann den Badebetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen (z.B. bei Überfüllung oder technischer Störungen). Ein Anspruch auf Minderung des Entgeltes besteht deshalb nicht.

§ 8 Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Bei Veranstaltungen sowie der gewerblichen Nutzung von Bädern wird zwischen den Antragstellern und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund ein Benutzungsvertrag geschlossen. Dieser schließt auch die Werbemaßnahmen ein.

§ 9 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Nutzerinnen und Nutzern am Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

Die gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund vom 01.01.2019 außer Kraft.

Entgelttarif

zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgenden Entgelttarif für die Benutzung der Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund beschlossen:

1. Bäder		
1.1	Eintritt für Erwachsene	4,50 €
1.2	Eintrittskarten für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter.	3,00 €
1.3	Erwachsene „DO-Pass-Inhaber/innen“ bei Vorlage des „DO-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o.ä.)	2,00 €
1.4	Kinder und Jugendliche mit „Do-Pass“ bei Vorlage des „Do-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o. ä.)	0,50 €
1.5	Abonnement für Erwachsene:	
	▪ 5 Einheiten	20,00 €
	▪ 10 Einheiten	40,00 €
	▪ 20 Einheiten	75,00 €
1.6	Abonnement für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter:	
	▪ 5 Einheiten	12,50 €
	▪ 10 Einheiten	25,00 €
	▪ 20 Einheiten	45,00 €
1.7	Familienkarte	10,00 €
2. Sonderveranstaltungen (z.B. Aquakino, Poolpartys)		Siehe Veranstaltungsankündigung
3. Schwimmunterricht		
3.1	Schwimmunterricht pro Kursus (Kurs: 10 Stunden, incl. Eintritt)	80,00 €

Dieser Tarif wird ab 01.01.2023 angewandt. Von diesem Zeitpunkt an verliert der Tarif vom 01.01.2019 seine Gültigkeit.

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die BADEEINRICHTUNGEN DER STADT DORTMUND ab 01.01.2019 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die BADEEINRICHTUNGEN DER STADT DORTMUND ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Bäder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südbad / Hallenbad, Ruhrallee 30, 44139 Dortmund • Nordbad / Hallenbad, Leopoldstr. 50 – 58, 44147 Dortmund • Westbad / Hallenbad, Kortental 15, 44149 Dortmund • Freibad Stockheide, Brackeler Str. 100, 44145 Dortmund durch Einzelpersonen während der öffentlichen Badezeiten. <p>§ 2 Zweck der Bäder</p> <p>Die Stadt Dortmund unterhält die in § 1 genannten BADEEINRICHTUNGEN zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.</p> <p>§ 3 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Während der durch Aushang ausgewiesenen Badezeiten ist jede Person im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die BADEEINRICHTUNGEN zu benutzen. Die Stadt behält sich jedoch vor, die BADEEINRICHTUNGEN aus besonderen Anlässen vorübergehend zu schließen oder die Badezeiten abweichend festzulegen.</p> <p>(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, b) Personen, die Tiere mit sich führen, c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Hallenbadpersonal gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss. <p>(3) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzungsberechtigt</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Bäder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südbad / Hallenbad, Ruhrallee 30, 44139 Dortmund • Nordbad / Hallenbad, Leopoldstr. 50 – 58, 44147 Dortmund • Westbad / Hallenbad, Kortental 15, 44149 Dortmund (bis zur Eröffnung des neuen Sportbades im Revierpark Wischlingen) • Freibad Stockheide, Brackeler Str. 100, 44145 Dortmund durch Einzelpersonen während der öffentlichen Badezeiten. <p>§ 2 Zweck der Bäder</p> <p>Die Stadt Dortmund unterhält die in § 1 genannten BADEEINRICHTUNGEN zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.</p> <p>§ 3 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Während der durch Aushang ausgewiesenen Badezeiten ist jede Person im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die BADEEINRICHTUNGEN zu benutzen. Die Stadt behält sich jedoch vor, die BADEEINRICHTUNGEN aus besonderen Anlässen vorübergehend zu schließen oder die Badezeiten abweichend festzulegen.</p> <p>(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, b) Personen, die Tiere mit sich führen, c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Hallenbadpersonal gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss. <p>(3) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzungsberechtigt</p>	<p>Aufnahme Hinweis zu neuem Sportbad</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>§ 4 Benutzungsentgelt</p> <p>(1) Für die Benutzung der Badeeinrichtungen werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Besondere Vereinbarungen für geschlossene Gruppen sind zulässig.</p> <p>Freien Eintritt in städtischen Bäder haben:</p> <p>a) Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung Erwachsener, b) eine Begleitperson für eine schwerbehinderte Person, die den Vermerk B oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt hat.</p> <p>(2) Nach Zahlung des Benutzungsentgeltes werden Eintrittskarten ausgegeben. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Entwertete Karten verlieren ihre Gültigkeit bei Verlassen der Badeeinrichtungen. Die Abonnements berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.</p> <p>(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.</p> <p>(4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten jederzeit zu überprüfen und ungültige oder missbräuchlich benutzte Karten entschädigungslos einzuziehen.</p> <p>(5) Nutzerinnen und Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt Eintrittskarten zu kontrollieren und bei fehlender Eintrittskarte die Personalien der betreffenden Person festzustellen und einen Verweis auszusprechen. Schadensersatzansprüche der Stadt Dortmund bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Benutzungsentgelt</p> <p>(1) Für die Benutzung der Badeeinrichtungen werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Besondere Vereinbarungen für geschlossene Gruppen sind zulässig.</p> <p>Freien Eintritt in städtischen Bäder haben:</p> <p>d) Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung Erwachsener, e) eine Begleitperson für eine schwerbehinderte Person, die den Vermerk B oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt hat.</p> <p>(2) Nach Zahlung des Benutzungsentgeltes werden Eintrittskarten ausgegeben. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Entwertete Karten verlieren ihre Gültigkeit bei Verlassen der Badeeinrichtungen. Die Abonnements berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.</p> <p>(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.</p> <p>(4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten jederzeit zu überprüfen und ungültige oder missbräuchlich benutzte Karten entschädigungslos einzuziehen.</p> <p>(5) Nutzerinnen und Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt Eintrittskarten zu kontrollieren und bei fehlender Eintrittskarte die Personalien der betreffenden Person festzustellen und einen Verweis auszusprechen. Schadensersatzansprüche der Stadt Dortmund bleiben unberührt.</p>	

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>§ 5 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Die Benutzer/innen haben die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen sind sie schadenersatzpflichtig. Besucher/innen sollen vorgefundene Beschädigungen oder Verunreinigungen dem Aufsichtspersonal melden.</p> <p>(2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Standplätzen abzustellen.</p> <p>(3) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt. Nicht erlaubt ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Hallenbadbereich: Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten / im Freibadbereich kann dies unter Umständen gestattet werden, wenn andere Badegäste dadurch nicht gestört werden, ▪ Laufen, Toben und Umherspringen an den Beckenumrandungen und gefliesten Flächen, ▪ andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen, ▪ Rauchen in sämtlichen Räumen / dazu zählen auch E-Zigaretten und Shishas ▪ Spucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken, ▪ Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen, ▪ die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstigen Tauchgeräten. In Absprache mit dem Aufsichtspersonal sind Ausnahmen zugelassen, sofern es der Betrieb zulässt. ▪ das Mitbringen von alkoholischen Getränken, ▪ das Mitbringen von Tieren <p>(4) Die Garderobenschränke und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € gegen Rechnung zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag per Banküberweisung zurück, falls der Schlüssel gefunden und zurückgegeben wird.</p>	<p>§ 5 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Die Benutzer/innen haben die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen sind sie schadenersatzpflichtig. Besucher/innen sollen vorgefundene Beschädigungen oder Verunreinigungen dem Aufsichtspersonal melden.</p> <p>(2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Standplätzen abzustellen.</p> <p>(3) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt. Nicht erlaubt ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Hallenbadbereich: Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten / im Freibadbereich kann dies unter Umständen gestattet werden, wenn andere Badegäste dadurch nicht gestört werden, ▪ Laufen, Toben und Umherspringen an den Beckenumrandungen und gefliesten Flächen, ▪ andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen, ▪ Rauchen in sämtlichen Räumen / dazu zählen auch E-Zigaretten und Shishas ▪ Spucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken, ▪ Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen, ▪ die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstigen Tauchgeräten. In Absprache mit dem Aufsichtspersonal sind Ausnahmen zugelassen, sofern es der Betrieb zulässt. ▪ das Mitbringen von alkoholischen Getränken, ▪ das Mitbringen von Tieren <p>(4) Die Garderobenschränke und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € gegen Rechnung zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag per Banküberweisung zurück, falls der Schlüssel gefunden und zurückgegeben wird.</p>	

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>(5) Aus hygienischen Gründen haben sich die Besucher/innen vor Benutzung der Bäder gründlich zu waschen. Sie leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität! In den Becken dürfen Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Jegliche Verunreinigung des Wassers ist verboten. Bitte benutzen Sie die WC-Anlagen! Aus hygienischen Gründen sind Körperrasuren jeglicher Art nicht gestattet.</p> <p>(6) Die Liegewiesen im Freibad sind sauber zu halten!</p> <p>(7) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen!</p> <p>(8) Im Freibad sind Ballspiele aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt!</p> <p>(9) Während des Aufenthaltes haben die Benutzer/innen die übliche Badekleidung zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.</p> <p>(10) In den Bädern dürfen Nichtschwimmer/innen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen. Die Sprungbretter dürfen nur während der dafür freigegebenen Zeiten benutzt werden; darunter darf nicht getaucht werden.</p> <p>(11) Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtsführenden Personal abzustimmen.</p> <p>(12) In den Hallenbädern dürfen die Wege von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.</p> <p>(13) Das Bad ist spätestens 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeit zu verlassen.</p> <p>(14) Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und auf eigene Verantwortung gestattet. Andere Badegäste dürfen sich nicht belästigt fühlen.</p> <p>(15) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen der Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entgegen.</p>	<p>(5) Aus hygienischen Gründen haben sich die Besucher/innen vor Benutzung der Bäder gründlich zu waschen. Sie leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität! In den Becken dürfen Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Jegliche Verunreinigung des Wassers ist verboten. Bitte benutzen Sie die WC-Anlagen! Aus hygienischen Gründen sind Körperrasuren jeglicher Art nicht gestattet.</p> <p>(6) Die Liegewiesen im Freibad sind sauber zu halten!</p> <p>(7) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen!</p> <p>(8) Im Freibad sind Ballspiele aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt!</p> <p>(9) Während des Aufenthaltes haben die Benutzer/innen die übliche Badekleidung zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.</p> <p>(10) In den Bädern dürfen Nichtschwimmer/innen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen. Die Sprungbretter dürfen nur während der dafür freigegebenen Zeiten benutzt werden; darunter darf nicht getaucht werden.</p> <p>(11) Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtsführenden Personal abzustimmen.</p> <p>(12) In den Hallenbädern dürfen die Wege von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.</p> <p>(13) Das Bad ist spätestens 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeit zu verlassen.</p> <p>(14) Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und auf eigene Verantwortung gestattet. Andere Badegäste dürfen sich nicht belästigt fühlen.</p> <p>(15) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen der Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entgegen.</p>	

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>§ 6 Fundgegenstände</p> <p>Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern/-innen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Wer Fundgegenstände nicht abgibt, macht sich ggfs. der Unterschlagung schuldig.</p> <p>§ 7 Aufsicht</p> <p>(1) Die Gesamtaufsicht üben die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen; in den Schwimmhallen führen die Schwimmmeister/innen oder Gleichgestellte die Aufsicht. Die Anweisungen aller Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen üben das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Bei Lehr- und Übungsstunden von z.B. Schulen, schwimmvereinsporttreibenden Vereinen oder sonstige Gruppen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Leiter der jeweiligen Personengruppe ständig anwesend sein.</p> <p>(3) Verstoßen Badegäste oder Besucher/innen gegen diese Ordnung, werden sie insbesondere ohne für sie gültige Eintrittskarte angetroffen, halten sie sich nicht an die in § 5 aufgeführten Benutzungsregeln oder widersetzen sie sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals, können sie von dem zuständigen Schichtleiter/-innen aus dem Bad gewiesen werden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt herleiten zu können. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden. Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach der Schwere auf Zeit für einzelne oder alle Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ein Hausverbot ausgesprochen werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung kann den Badebetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen (z.B. bei Überfüllung oder technischer Störungen). Ein Anspruch auf Minderung des Entgeltes besteht deshalb nicht.</p>	<p>§ 6 Fundgegenstände</p> <p>Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern/-innen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Wer Fundgegenstände nicht abgibt, macht sich ggfs. der Unterschlagung schuldig.</p> <p>§ 7 Aufsicht</p> <p>(1) Die Gesamtaufsicht üben die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen; in den Schwimmhallen führen die Schwimmmeister/innen oder Gleichgestellte die Aufsicht. Die Anweisungen aller Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen üben das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Bei Lehr- und Übungsstunden von z.B. Schulen, schwimmvereinsporttreibenden Vereinen oder sonstige Gruppen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Leiter der jeweiligen Personengruppe ständig anwesend sein.</p> <p>(3) Verstoßen Badegäste oder Besucher/innen gegen diese Ordnung, werden sie insbesondere ohne für sie gültige Eintrittskarte angetroffen, halten sie sich nicht an die in § 5 aufgeführten Benutzungsregeln oder widersetzen sie sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals, können sie von dem zuständigen Schichtleiter/-innen aus dem Bad gewiesen werden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt herleiten zu können. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden. Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach der Schwere auf Zeit für einzelne oder alle Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ein Hausverbot ausgesprochen werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung kann den Badebetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen (z.B. bei Überfüllung oder technischer Störungen). Ein Anspruch auf Minderung des Entgeltes besteht deshalb nicht.</p>	

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>§ 8 Veranstaltung und gewerbliche Nutzung</p> <p>Bei Veranstaltungen sowie der gewerblichen Nutzung von Bädern wird zwischen den Antragstellern und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund ein Benutzungsvertrag geschlossen. Dieser schließt auch die Werbemaßnahmen ein.</p> <p>§ 9 Haftung</p> <p>Für Schäden aus der Verletzung von Nutzerinnen und Nutzern am Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.</p> <p>Die gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund vom 01.01.2014 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Veranstaltung und gewerbliche Nutzung</p> <p>Bei Veranstaltungen sowie der gewerblichen Nutzung von Bädern wird zwischen den Antragstellern und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund ein Benutzungsvertrag geschlossen. Dieser schließt auch die Werbemaßnahmen ein.</p> <p>§ 9 Haftung</p> <p>Für Schäden aus der Verletzung von Nutzerinnen und Nutzern am Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.</p> <p>Die gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund vom 01.01.2019 außer Kraft.</p>	<p>Änderung des Datums</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>Entgelttarif</p> <p>zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund</p> <p>Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgenden Entgelttarif für die Benutzung der Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p>1. Bäder</p> <p>1.1 Eintritt für Erwachsene 4,00 €</p> <p>1.2 Eintrittskarten für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter 2,50 €</p> <p>1.3 Erwachsene „DO-Pass-Inhaber/innen“ bei Vorlage des „DO-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o.ä.) 2,00 €</p> <p>1.4 Kinder und Jugendliche mit „Do-Pass“ bei Vorlage des „Do-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o. ä.) 0,50 €</p>	<p>Entgelttarif</p> <p>zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund</p> <p>Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgenden Entgelttarif für die Benutzung der Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p>1. Bäder</p> <p>1.1 Eintritt für Erwachsene 4,50 €</p> <p>1.2 Eintrittskarten für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter 3,00 €</p> <p>1.3 Erwachsene „DO-Pass-Inhaber/innen“ bei Vorlage des „DO-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o.ä.) 2,00 €</p> <p>1.4 Kinder und Jugendliche mit „Do-Pass“ bei Vorlage des „Do-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o. ä.) 0,50 €</p>	<p>Entgelterhöhung</p> <p>Entgelterhöhung</p>

Entgeltordnung

für den Geschäftsbereich Zoo Dortmund der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund

Gem. § 41 Absatz 1 Buschstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, mit Stand vom 15.07.2014 hat der Rat in der Sitzung vom 15.12.2022 folgende Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Zoo Dortmund der Sport- und Freizeitbetriebe beschlossen:

§ 1

Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund erheben für die Dienstleistungen im Bereich des Zoo Dortmund Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

Folgende Entgelte werden erhoben:

I. Allgemeine Entgelte

1. Tageskarten

1.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	9,50 €
1.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schüler*innen und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende	5,50 €
1.3 Do-Pass-Inhaber*innen	2,00 €
1.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kinder	16,00 €
1.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kinder	26,00 €
1.6 Gruppentarif Normal ab 10 zahlenden Personen	8,00 €
1.7 Gruppentarif ermäßigt ab 10 zahlenden Personen	5,00 €

Die jeweilige Tageskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Zoos.

Anlage 2

2. Jahreskarten

2.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	58,00 €
2.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schüler*innen und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende	31,50 €
2.3 Do-Pass-Inhaber*innen	13,00 €
2.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern	97,00 €
2.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern	155,00 €
2.6 Portokosten und Verwaltungsgebühren Bearbeitung und Versand von Jahreskarten und Gutscheinen	1,70 €
2.7 Mitglieder des Vereins ‚Kinder und Zoo e. V.‘ beziehen die Jahreskarten gem. Rabattvereinbarung vom 20.08.2019.	

Die Jahreskarten haben eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Kaufdatum. Sie berechtigen in dieser Zeit zum Besuch des Zoos.

3. Freier Eintritt

- 3.1 Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt
- 3.2 Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.
- 3.3 Eine erwachsene Begleitperson für Kindergarten-/Schulgruppen pro angefangene 10 Kinder
- 3.4 Ehrenkarteninhaber/-innen
- 3.5 Mitglieder des Vereins Zoofreunde Dortmund e. V.
gemäß Kooperationsvertrag zum 01.01.2019

II. Entgelte für Führungen

4. Führungen im Zoo

4.1 Gruppenführung zzgl. Zooeintritt max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	90,00 €
---	---------

Anlage 2

4.2 Ermäßigte Gruppenführungen zzgl. Zooeintritt	
> Gemeinnützige Vereine max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	55,00 €
> Kindergärten/Schulen/Ausbildungen max. 25 Kinder zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	45,00 €
4.3 Kindergeburtstage zzgl. Zooeintritt	
> Entdeckungstour ohne Highlight max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	50,00 €
> Entdeckungstour mit Highlight (nur für Kinder ab 6 Jahren) max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	65,00 €
4.4 Exklusiv-Führungen max. 5 Personen inkl. Zooeintritt; Dauer ca. 2 Stunden	250,00 €
4.5 Junggesellinnen-/Junggesellen-Abschiede max. 12 Personen inkl. Zooeintritt; Dauer ca. 3 Stunden	350,00 €
4.5 Geführte Abendspaziergänge	
> Führungen in der Dämmerungszeit pro Person inkl. Zooeintritt	19,50 €
> Öffentliche Führung zusätzlich zum Zooeintritt	2,00 €
4.6 Verwaltungsgebühr stornierte Führungen Rückabwicklung von Stornierungen bis zu 24 Stunden vor Terminierung	15,00 €

III. Ferienprogramme, Ambiente-Trauungen, Tierpflege sowie Konzerte

5. Ferienprogramme (Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien)	
> Teilnahme pro Kind /Tag	22,00 €
6. Tierpflege	
> Halber Tag in der Tierpflege	200,00 €
7. Konzerte in Tierhäusern	
> Je nach Anlass pro Person	5,00 € bis 15,00 €

IV. Sonstige Entgelte

8. Raummieten (maximale Belegung bis 23:00 Uhr möglich)

> Raubtierhaus	350,00 €
> Regenwaldhaus	350,00 €
> Vortragsraum	350,00 €

Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.

Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38,00 €/Std. für 2 Personen an.

9. Platzmiete (maximale Nutzung bis 23:00 Uhr)

> Vorplatz Eingangsbereich	250,00 €
> Vorplatz Raubtierhaus	250,00 €
> Vorplatz Tamanduahaus	250,00 €

Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung des Platzes, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.

Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38,00 €/Std. für 2 Personen an.

10. Ausleihe von Bollerwagen

Pfand 10,00 €, Gebühr 2,00 €

11. Schließfachmiete

Pfand 10,00 €, Gebühr 2,00 €

12. Die Geschäftsbereichsleitung behält sich vor, individuelle Kooperationen einzugehen und ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an diesen Tagen ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird je nach Kooperation gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Zoos (Expeditionsplan, Internet und Medienberichterstattung) rechtzeitig bekannt gegeben.

Für Veranstaltungen gilt: Eine Anmeldung ist erforderlich. Ein Kostenbeitrag fällt an; Jahreskarten, Ehrenkarten und Ruhrtopkarten haben keine Gültigkeit.

§ 3

Diese Entgeltordnung findet ab dem 01.01.2023 Anwendung.

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
I. Allgemeine Entgelte	I. Allgemeine Entgelte	
1. Tageskarten	1. Tageskarten	
1.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren 8,50 €	1.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren 9,50 €	Entgelterhöhung
1.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende 5,00 €	1.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende 5,50 €	Entgelterhöhung
1.3 DO-Pass-Inhaber 2,00 €	1.3 DO-Pass-Inhaber/-innen 2,00 €	Redaktionelle Änderung
1.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 14,50 €	1.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 16,00 €	Entgelterhöhung
1.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 23,00 €	1.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 26,00 €	Entgelterhöhung
1.6 Gruppentarif Normal ab 10 zahlenden Personen 7,00 €	1.6 Gruppentarif Normal ab 10 zahlenden Personen 8,00 €	Entgelterhöhung
1.7 Gruppentarif ermäßigt ab 10 zahlenden Personen 4,50 €	1.7 Gruppentarif ermäßigt ab 10 zahlenden Personen 5,00 €	Entgelterhöhung
Die jeweilige Tageskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Zoos.	Die jeweilige Tageskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Zoos.	
2. Jahreskarten	2. Jahreskarten	
2.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren 52,00 €	2.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren 58,00 €	Entgelterhöhung

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
2.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende 28,00 €	2.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende 31,50 €	Entgelterhöhung
2.3 DO-Pass-Inhaber 13,00 €	2.3 DO-Pass-Inhaber/-innen 13,00 €	Redaktionelle Änderung
2.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 86,50 €	2.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 97,00 €	Entgelterhöhung
2.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 138,00 €	2.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern 155,00 €	Entgelterhöhung
2.6 Portokosten und Verwaltungsgebühren Bearbeitung und Versand von Jahreskarten und Gutscheinen 1,70 € Die Jahreskarten haben eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Kaufdatum. Sie berechtigen in dieser Zeit zum Besuch des Zoos.	2.6 Portokosten und Verwaltungsgebühren Bearbeitung und Versand von Jahreskarten und Gutscheinen 1,70 € Die Jahreskarten haben eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Kaufdatum. Sie berechtigen in dieser Zeit zum Besuch des Zoos.	
2.7 Mitglieder des Vereins ‚Kinder und Zoo e. V.‘ beziehen Jahreskarten gem. Rabattvereinbarung vom 20.08.2019.	2.7 Mitglieder des Vereins ‚Kinder und Zoo e. V.‘ beziehen Jahreskarten gem. Rabattvereinbarung vom 20.08.2019.	
3. Freier Eintritt	3. Freier Eintritt	
3.1 Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt	3.1 Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt	
3.2 Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.	3.2 Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.	

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
3.3 Eine erwachsene Begleitperson für Kindergarten-/Schulgruppen pro angefangene 10 Kinder	3.3 Eine erwachsene Begleitperson für Kindergarten-/Schulgruppen pro angefangene 10 Kinder	
3.4 Ehrenkarteninhaber/-innen	3.4 Ehrenkarteninhaber/-innen	
3.5 Mitglieder des Vereins Zoofreunde Dortmund e. V. gemäß Kooperationsvertrag zum 01.01.2019	3.5 Mitglieder des Vereins Zoofreunde Dortmund e. V. gemäß Kooperationsvertrag zum 01.01.2019	
II. Entgelte für Führungen	II. Entgelte für Führungen	
4. Führungen im Zoo	4. Führungen im Zoo	
4.1 Gruppenführung zzgl. Zoeeintritt max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min. 90,00 €	4.1 Gruppenführung zzgl. Zoeeintritt max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min. 90,00 €	
4.2 Ermäßigte Gruppenführungen zzgl. Zoeeintritt	4.2 Ermäßigte Gruppenführungen zzgl. Zoeeintritt	
> Gemeinnützige Vereine max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min. 55,00 €	> Gemeinnützige Vereine max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min. 55,00 €	
> Kindergärten/Schulen/Ausbildungen max. 25 Kinder zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min. 45,00 €	> Kindergärten/Schulen/Ausbildungen max. 25 Kinder zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min. 45,00 €	
4.3 Kindergeburtstage zzgl. Zoeeintritt	4.5 Kindergeburtstage zzgl. Zoeeintritt	
> Entdeckungstour ohne Highlight max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen 50,00 €	> Entdeckungstour ohne Highlight max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen 50,00 €	
> Entdeckungstour mit Highlight (nur für Kinder ab 6 Jahren) max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen 65,00 €	> Entdeckungstour mit Highlight (nur für Kinder ab 6 Jahren) max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen 65,00 €	

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
4.4 Exklusiv-Führungen 250,00 € max. 5 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 2 Stunden	4.6 Exklusiv-Führungen 250,00 € max. 5 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 2 Stunden	
4.5 Junggesellinnen-/Junggesellen-Abschiede 350,00 € max. 12 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 3 Stunden	4.5 Junggesellinnen-/Junggesellen-Abschiede 350,00 € max. 12 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 3 Stunden	
4.6 Geführte Abendspaziergänge	4.7 Geführte Abendspaziergänge	
> Führungen in der Dämmerungszeit pro Person inkl. Zoeeintritt 19,50 €	> Führungen in der Dämmerungszeit pro Person inkl. Zoeeintritt 19,50 €	
> Öffentliche Führung zusätzlich zum Zoeeintritt 2,00 €	> Öffentliche Führung zusätzlich zum Zoeeintritt 2,00 €	
4.7 Verwaltungsgebühr stornierte Führungen 15,00 € Rückabwicklung von Stornierungen bis zu 24 Stunden vor Terminierung	4.7 Verwaltungsgebühr stornierte Führungen 15,00 € Rückabwicklung von Stornierungen bis zu 24 Stunden vor Terminierung	
III. Ferienprogramme, Tierpflege sowie Konzerte	III. Ferienprogramme, Tierpflege sowie Konzerte	
5. Ferienprogramme (Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien) > Teilnahme pro Kind /Tag 22,00 €	5. Ferienprogramme (Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien) > Teilnahme pro Kind /Tag 22,00 €	
6. Tierpflege > Halber Tag in der Tierpflege 200,00 €	6. Tierpflege > Halber Tag in der Tierpflege 200,00 €	
7. Konzerte in Tierhäusern > Je nach Anlass pro Person 5,00 € bis 15,00 €	7. Konzerte in Tierhäusern > Je nach Anlass pro Person 5,00 € bis 15,00 €	

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
IV. Sonstige Entgelte	IV. Sonstige Entgelte	
<p>8. Raummieten (maximale Belegung bis 23:00 Uhr möglich)</p> <p style="margin-left: 20px;">> Raubtierhaus 350,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Regenwaldhaus 350,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vortragsraum 350,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.</p> <p>Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38 €/Std. für 2 Personen an.</p>	<p>8. Raummieten (maximale Belegung bis 23:00 Uhr möglich)</p> <p style="margin-left: 20px;">> Raubtierhaus 350,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Regenwaldhaus 350,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vortragsraum 350,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.</p> <p>Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38 €/Std. für 2 Personen an.</p>	
<p>9. Platzmiete (maximale Nutzung bis 23:00 Uhr)</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vorplatz Eingangsbereich 250,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vorplatz Raubtierhaus 250,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vorplatz Tamanduahaus 250,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung des Platzes, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage. Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38 €/Std. für 2 Personen an.</p>	<p>9. Platzmiete (maximale Nutzung bis 23:00 Uhr)</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vorplatz Eingangsbereich 250,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vorplatz Raubtierhaus 250,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">> Vorplatz Tamanduahaus 250,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung des Platzes, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage. Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38 €/Std. für 2 Personen an.</p>	

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>10. Ausleihe von Bollerwagen</p> <p style="margin-left: 40px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>11. Schließfachmiete</p> <p style="margin-left: 40px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>12. Individuelle Kooperationen</p> <p style="margin-left: 40px;">Die Geschäftsbereichsleitung behält sich vor, individuelle Kooperationen einzugehen und ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an diesen Tagen ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird je nach Kooperation gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Zoos (Expeditionsplan, Internet und Medienberichterstattung) rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p style="margin-left: 40px;">Für Veranstaltungen gilt: Eine Anmeldung ist erforderlich. Ein Kostenbeitrag fällt an; Jahreskarten, Ehrenkarten und Ruhrtopkarten haben keine Gültigkeit.</p>	<p>10. Ausleihe von Bollerwagen</p> <p style="margin-left: 40px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>11. Schließfachmiete</p> <p style="margin-left: 40px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>12. Individuelle Kooperationen</p> <p style="margin-left: 40px;">Die Geschäftsbereichsleitung behält sich vor, individuelle Kooperationen einzugehen und ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an diesen Tagen ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird je nach Kooperation gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Zoos (Expeditionsplan, Internet und Medienberichterstattung) rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p style="margin-left: 40px;">Für Veranstaltungen gilt: Eine Anmeldung ist erforderlich. Ein Kostenbeitrag fällt an; Jahreskarten, Ehrenkarten und Ruhrtopkarten haben keine Gültigkeit.</p>	

Entgeltordnung

für den Geschäftsbereich Parkanlagen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund

Gem. § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, mit Stand vom 15.07.2014 hat der Rat in der Sitzung vom 15.12.2022 folgende Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund beschlossen:

§ 1

Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund erheben für die Dienstleistungen im Bereich des Geschäftsbereichs Parkanlagen Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

Folgende Entgelte werden erhoben:

I. Allgemeine Entgelte

1. Westfalenpark

1.1 Tageskarte

1.1.1 Parkeintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	4,00 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	8,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	12,00 €
- Abendtarif Einzelperson ab 6 Jahre	2,00 €

Der Tageseintritt Sommer berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt während der Saison in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

Der ermäßigte Abendeintritt berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks in den Abendstunden ab 18.00 Uhr an Tagen ohne erhöhten Eintritt während der Saison in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

Anlage 3

1.1.2 Parkeintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	2,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	5,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	7,50 €

Der reduzierte Tageseintritt Winter berechtigt ganztägig zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./29.02. des folgenden Jahres.

1.2 Kombi-Eintritt (Parkeintritt und Turmauffahrt)

1.2.1 Kombi-Eintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	6,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	13,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	19,50 €
- Abendkombitarif Einzelperson ab 6 Jahre	4,50 €

Der Kombi-Eintritt Sommer berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt während der Saison sowie zur einmaligen Turmauffahrt in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

Der ermäßigte Kombiabendeintritt berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks in den Abendstunden ab 18.00 Uhr an Tagen ohne erhöhten Eintritt sowie zur einmaligen Turmauffahrt während der Saison in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

1.2.2. Kombi-Eintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw. 29.02.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	4,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	9,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	13,50 €

Der reduzierte Kombi-Eintritt Winter berechtigt ganztägig zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt sowie zur einmaligen Turmauffahrt in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./29.02. des folgenden Jahres.

Anlage 3

1.3. Turmauffahrt (ganzjährig gültig)

- Einzelperson ab 6 Jahre	3,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	7,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	10,50 €

Das Entgelt beinhaltet die einmalige Turmauffahrt.

1.4. Jahreskarten

1.4.1 Jahreskarten VVK (Verkauf in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 28./29.02. des Geltungsjahres)

- Einzelperson Erwachsener	38,00 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	47,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	80,00 €
- Jugendliche (6-17 Jahre)	19,00 €

1.4.2 Jahreskarten (Verkauf in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des Geltungsjahres)

- Einzelperson Erwachsener	40,00 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	49,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	84,00 €
- Jugendliche (6-17 Jahre)	20,00 €

1.4.3 Verlust der Jahreskarte

- Ausstellung einer Ersatzkarte Erwachsene	5,00 €
- Ausstellung einer Ersatzkarte für minderjährige Kinder	2,50 €

Die Jahreskarte hat Gültigkeit für das jeweilige Kalenderjahr. Der Vorverkauf und damit auch die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt am 01.11. des Vorjahres. Die Jahreskarte berechtigt zum Besuch des Westfalenparks an veranstaltungsfreien Tagen sowie an westfalenparkeigenen Veranstaltungen. Die kostenlose Turmauffahrt ist inbegriffen.

Die Jahreskarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Ein Umtausch der Jahreskarte ist ausgeschlossen.

Anlage 3

1.5. Schulklassentarif

- pro Schüler*in 2,00 €

Für Schüler*innen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die im Klassenverband im Rahmen einer Schulveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird der Schulklassentarif gewährt. Pro zehn Schüler*innen erhält eine Begleitperson freien Eintritt. Der Schulklassentarif kann nur an personenbesetzten Eingängen oder nach Voranmeldung gewährt werden.

1.6. freier Eintritt

- Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt.
- Inhaber*innen eines gültigen Dortmund-Passes wird an personenbesetzten Eingängen an veranstaltungsfreien Tagen und westfalenparkeigenen Veranstaltungstagen freier Eintritt gewährt.
- Behindertenbegleiter*innen erhalten freien Eintritt in den Westfalenpark, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.
- Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird freier Eintritt gewährt.

1.7. Großkundenstaffelung

Für Großabnehmer*innen gilt ein vereinfachter Rabatt. Ab 30 verkauften Karten wird an personenbesetzten Kassen oder gegen Rechnung eine einheitliche Ermäßigung von 20% gewährt. Die Ermäßigung gilt für alle Tarife der allgemeinen Entgelte des Westfalenparks mit Ausnahme des Schulklassentarifes.

1.8. Abweichung vom Eintrittspreisgefüge

Die Geschäftsbereichsleitung ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an Tagen mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Lichterfest, Gartenmärkte, A-Cappella) ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Westfalenparks (Programmheft, Internet, Medienberichterstattung) zu Beginn der Saison und jeweils vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Anlage 3

2. Pflanzenschauhäuser Botanischer Garten

2.1 Tageseintritt Pflanzenschauhäuser

- | | |
|---|--------|
| - Einzelperson ab 6 Jahre | 3,00 € |
| - Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) | 6,00 € |
| - Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) | 9,00 € |

Der Eintritt Pflanzenschauhäuser berechtigt zum einmaligen Besuch der Pflanzenschauhäuser zu den regulären Öffnungszeiten.

2.2 Schulklassentarif

- | | |
|------------------|--------|
| - pro Schüler*in | 1,00 € |
|------------------|--------|

Für Schüler*innen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die im Klassenverband im Rahmen einer Schulveranstaltung die Pflanzenschauhäuser im Botanischen Garten Rombergpark besuchen, wird der Schulklassentarif gewährt. Pro zehn Schüler*innen erhält eine Begleitperson freien Eintritt.

2.3 freier Eintritt

- Inhaber*innen eines gültigen Dortmund-Passes erhalten freien Eintritt
- Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt
- Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung die Pflanzenschauhäuser besuchen, wird der freie Eintritt gewährt.
- Behindertenbegleiter*innen erhalten freien Eintritt in die Pflanzenschauhäuser, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.

II. Entgelte im Rahmen von Veranstaltungen

1. Westfalenpark

1.1 Entgelte Trödelmarkt Flo(h)rian

- | | |
|---|---------|
| - Standgebühr Verkaufsstand bis zu 3 m (pauschal) | 18,00 € |
| - Standgebühr jeder weitere Meter | 6,00 € |

Anlage 3

- Standgebühr Antikes und Kunsthandwerk, je lfd. Meter	18,00 €
1.2 Entgelte Gartenmärkte (gültig für einen Stand)	
- Standgebühr Händler pauschal 3x8 m	70,00 €
- Stromanschluss inkl. Verbrauch (230V Anschluss)	35,75 €
- Standgebühr Vereine (themenbezogen)	entgeltfrei

1.3 Entgelte Gastronomie (gültig für einen Stand)

- Standgebühr Gastronomie	357,00 €
- Standgebühr Gastronomie – eingeschränkt	178,50 €
- Standgebühr Gastronomie – mobil/klein	89,25 €
- Standgebühr Gastronomie Lichterfest	714,00 €
- Standgebühr Gastronomie Lichterfest – eingeschränkt	297,50 €
- Standgebühr Gastronomie Lichterfest – mobil/klein	148,75 €
- Stromanschluss inkl. Verbrauch (230 V Anschluss)	35,75 €
- Anschlussgebühr Strom (16 A) (inkl. Verbrauch)	81,50 €
- Anschlussgebühr Strom (32 A) (inkl. Verbrauch)	109,00 €
- Anschlussgebühr Wasser (desinfizierter Trinkwasseranschluss)	64,00 €

1.4 Entgelte Hegefischen

- Gebühr Hegefischen Erwachsene inkl. Parkeintritt	13,00 €
- Gebühr Hegefischen Jugendliche	7,00 €

Die Vorlage eines gültigen Bundesfischereiausweises ist erforderlich.

2. Botanischer Garten Rombergpark

2.1 Entgelte Gartenmärkte

- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße Front 1-3m) pauschal	50,00 €
- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße Front 4-6m) pauschal	70,00 €
- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße Front 1-3m) pauschal	60,00 €

Anlage 3

- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße Front 4-6m) pauschal	90,00 €
- Standgebühr Märkte jeder weitere Meter	10,00 €
- Standgebühr Vereine (themenbezogen)	entgeltfrei
- Standgebühr Gastronomie – mobil/klein	75,00 €
- Standgebühr Gastronomie – eingeschränkt	150,00 €
- Standgebühr Gastronomie – Vollangebot	300,00 €
- Stromanschluss inkl. Verbrauch pro Tag (230 V Anschluss)	19,50 €
- Bewachungspauschale Märkte zweitägig	20,00 €

III . Entgelte für Führungen, Bildung- und Informationsangebote

1. Westfalenpark

1.1 Führungen Deutsches Rosarium

- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt	80,00 €
--	---------

1.2 Führungen Westfalenpark

- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt	80,00 €
--	---------

1.3 Bildungs- und Informationsangebote Westfalenpark

- Rosenschnittkurs pro Person inkl. Parkeintritt	20,00 €
- Rosenseminar pro Person inkl. Parkeintritt	25,00 €

2. Botanischer Garten Rombergpark

2.1 Führungen Botanischer Garten

- private Gruppenführung (max. 30 Personen)	80,00 €
- öffentliche Führungen pro Person (Kinder unter 14 Jahre frei)	2,00 €

2.2 Bildungs- und Informationsangebote Botanischer Garten

- Gehölzschnittkurs pro Person	20,00 €
--------------------------------	---------

IV. Sonstige Entgelte

1. Drehgenehmigungen

- | | |
|---|-------------|
| - Erteilung einer Drehgenehmigung für kommerzielle Zwecke | 297,50 € |
| - Erteilung einer Drehgenehmigung für die Medienberichterstattung | entgeltfrei |
| - Erteilung einer Jahreslizenz für Eventfotografie | 297,50 € |

2. Promotionstand

- | | |
|--|----------|
| - Tagesentgelt Promotionstand für kommerzielle Zwecke
(inkl. 230 V Anschluss und Verbrauch) | 892,50 € |
|--|----------|

3. Mieten vom Räumlichkeiten

- | | |
|---|----------|
| - Tagesmiete Haus der Rose | 60,00 € |
| - Tagesmiete Raum im Bildungsforum `Schule, Natur und Umwelt` | 100,00 € |
| - Miete Regenbogenhaus je Stunde | 15,00 € |

Die Geschäftsbereichsleitung ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Entgelte festzulegen.

§ 3

Diese Entgeltordnung findet ab dem 01.01.2023 Anwendung.

Hinweis:

Der Westfalenpark Dortmund ist ein Betrieb gewerblicher Art. Aus diesem Grund beinhalten alle Entgelte des Westfalenparks den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>I. Allgemeine Entgelte</p> <p>1. Westfalenpark</p> <p>1.1 Tageskarte</p> <p>1.1.1 Parkeintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 3,50 € - Kleingruppe 1 7,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 10,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Abendtarif Einzelperson ab 6 Jahre 2,00 € <p>1.1.2 Parkeintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 2,00 € - Kleingruppe 1 4,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 6,00 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 	<p>I. Allgemeine Entgelte</p> <p>1. Westfalenpark</p> <p>1.1 Tageskarte</p> <p>1.1.1 Parkeintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 4,00 € - Kleingruppe 1 8,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 12,00 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Abendtarif Einzelperson ab 6 Jahre 2,00 € <p>1.1.2 Parkeintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 2,50 € - Kleingruppe 1 5,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 7,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 	<p></p> <p></p> <p></p> <p>Entgelterhöhung</p> <p>Entgelterhöhung</p> <p>Entgelterhöhung</p> <p></p> <p>Entgelterhöhung</p> <p>Entgelterhöhung</p> <p>Entgelterhöhung</p>

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
1.2 Kombi-Eintritt (Parkeintritt und Turmauffahrt)	1.2 Kombi-Eintritt (Parkeintritt und Turmauffahrt)	
1.2.1 Kombi-Eintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)	1.2.1 Kombi-Eintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)	
- Einzelperson ab 6 Jahre 5,50 €	- Einzelperson ab 6 Jahre 6,50 €	Entgelterhöhung
- Kleingruppe 1 11,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	- Kleingruppe 1 13,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	Entgelterhöhung
- Kleingruppe 2 16,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	- Kleingruppe 2 19,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	Entgelterhöhung
- Abendkombitarif Einzelperson ab 6 Jahre 4,50 €	- Abendkombitarif Einzelperson ab 6 Jahre 4,50 €	
1.2.2. Kombi-Eintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)	1.2.2. Kombi-Eintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)	
- Einzelperson ab 6 Jahre 4,00 €	- Einzelperson ab 6 Jahre 4,50 €	Entgelterhöhung
- Kleingruppe 1 8,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	- Kleingruppe 1 9,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	Entgelterhöhung
- Kleingruppe 2 12,00 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	- Kleingruppe 2 13,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	Entgelterhöhung
1.3. Turmauffahrt (ganzjährig gültig)	1.3. Turmauffahrt (ganzjährig gültig)	
- Einzelperson ab 6 Jahre 3,00 €	- Einzelperson ab 6 Jahre 3,50 €	Entgelterhöhung
- Kleingruppe 1 6,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	- Kleingruppe 1 7,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	Entgelterhöhung

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
<p>1.4.3 Verlust der Jahreskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellung einer Ersatzkarte Erwachsene 5,00 € - Ausstellung einer Ersatzkarte für minderjährige Kinder 2,50 € <p>1.5. Schulklassentarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Schüler*in 1,00 € <p>1.6. freier Eintritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt. - Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dortmund-Passes wird an personenbesetzten Eingängen an veranstaltungsfreien Tagen und westfalenparkeigenen Veranstaltungstagen freier Eintritt gewährt. - Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt in den Westfalenpark, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist. - für Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird freier Eintritt gewährt. 	<p>1.4.3 Verlust der Jahreskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellung einer Ersatzkarte Erwachsene 5,00 € - Ausstellung einer Ersatzkarte für minderjährige Kinder 2,50 € <p>1.5. Schulklassentarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Schüler*in 2,00 € <p>1.6. freier Eintritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt. - Inhaber*innen eines gültigen Dortmund-Passes wird an personenbesetzten Eingängen an veranstaltungsfreien Tagen und westfalenparkeigenen Veranstaltungstagen freier Eintritt gewährt. - Behindertenbegleiter*innen erhalten freien Eintritt in den Westfalenpark, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist. - Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird freier Eintritt gewährt. 	<p>Entgelterhöhung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2023 - neu -	Begründung												
<p>1.7. Großabnehmerstaffelung</p> <p>Für Großabnehmer gilt ein vereinfachter Rabatt. Ab 30 verkauften Karten wird an personenbesetzten Kassen oder gegen Rechnung eine einheitliche Ermäßigung von 20% gewährt. Die Ermäßigung gilt für alle Tarife der allgemeinen Entgelte des Westfalenparks mit Ausnahme des Schulklassentarifes.</p> <p>1.8. Abweichung vom Eintrittspreisgefüge</p> <p>Die Geschäftsbereichsleitung ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an Tagen mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Lichterfest, Gartenmärkte, A-Capella) ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Westfalenparks (Programmheft, Internet, Medienberichterstattung) zu Beginn der Saison und jeweils vor der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>2. Pflanzenschauhäuser Botanischer Garten</p> <p>2.1 Eintritt Pflanzenschauhäuser</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Einzelperson ab 6 Jahre</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">2,50 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">5,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">7,50 €</td> </tr> </table>	- Einzelperson ab 6 Jahre	2,50 €	- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	5,00 €	- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	7,50 €	<p>1.7. Großkundenstaffelung</p> <p>Für Großabnehmer*innen gilt ein vereinfachter Rabatt. Ab 30 verkauften Karten wird an personenbesetzten Kassen oder gegen Rechnung eine einheitliche Ermäßigung von 20% gewährt. Die Ermäßigung gilt für alle Tarife der allgemeinen Entgelte des Westfalenparks mit Ausnahme des Schulklassentarifes.</p> <p>1.8. Abweichung vom Eintrittspreisgefüge</p> <p>Die Geschäftsbereichsleitung ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an Tagen mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Lichterfest, Gartenmärkte, A-Cappella) ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Westfalenparks (Programmheft, Internet, Medienberichterstattung) zu Beginn der Saison und jeweils vor der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>2. Pflanzenschauhäuser Botanischer Garten</p> <p>2.1 Tageseintritt Pflanzenschauhäuser</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Einzelperson ab 6 Jahre</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">6,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">9,00 €</td> </tr> </table>	- Einzelperson ab 6 Jahre	3,00 €	- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	6,00 €	- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	9,00 €	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Entgelterhöhung</p> <p>Entgelterhöhung</p> <p>Entgelterhöhung</p>
- Einzelperson ab 6 Jahre	2,50 €													
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	5,00 €													
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	7,50 €													
- Einzelperson ab 6 Jahre	3,00 €													
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	6,00 €													
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	9,00 €													

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
- Standgebühr Gastronomie Lichterfest mobil/klein 148,75 €	- Standgebühr Gastronomie Lichterfest mobil/klein 148,75 €	
- Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch) 142,80 €		Wird abgelöst durch Neuaufteilung der Kosten
- Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch) Lichterfest 273,70 €		Wird abgelöst durch Neuaufteilung der Kosten
	- Stromanschluss inkl. Verbrauch (230V Anschluss) (inkl. Verbrauch) 35,75 €	Neuaufteilung der Kosten
	- Anschlussgebühr Strom (16 A) (inkl. Verbrauch) 81,50 €	Neuaufteilung der Kosten
	- Anschlussgebühr Strom (32 A) (inkl. Verbrauch) 109,00 €	Neuaufteilung der Kosten
	- Anschlussgebühr Wasser (desinfizierter Trinkwasseranschluss) 64,00 €	Neuaufteilung der Kosten
1.4 Entgelte Hegefischen	1.4 Entgelte Hegefischen	
- Gebühr Hegefischen Erwachsener inkl. Parkeintritt 13,00 €	- Gebühr Hegefischen Erwachsene inkl. Parkeintritt 13,00 €	
- Gebühr Hegefischen Jugendliche 7,00 €	- Gebühr Hegefischen Jugendliche 7,00 €	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
2. Botanischer Garten Rombergpark		
a. Entgelte Gartenmärkte		
- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x3) pauschal	50,00 €	- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße Front 1-3m) pauschal
		50,00 €
- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x6) pauschal	70,00 €	- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße Front 4-6m) pauschal
		70,00 €
- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x3) pauschal	60,00 €	- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße Front 1-3m) pauschal
		60,00 €
- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x6) pauschal	90,00 €	- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße Front 4-6m) pauschal
		90,00 €
- Standgebühr Märkte jeder weitere Meter	10,00 €	- Standgebühr Märkte jeder weitere Meter
		10,00 €
- Standgebühr Vereine (themenbezogen)	entgeltfrei	- Standgebühr Vereine (themenbezogen)
		entgeltfrei
		- Standgebühr Gastronomie – mobil/klein
		75,00 €
		- Standgebühr Gastronomie – eingeschränkt
		150,00 €
		- Standgebühr Gastronomie – Vollangebot
		300,00 €
- Stromanschluss inkl. Verbrauch pro Tag (230 V Anschluss)	15,00 €	- Stromanschluss inkl. Verbrauch pro Tag (230 V Anschluss)
		19,50 €
- Bewachungspauschale Märkte zweitägig	20,00 €	- Bewachungspauschale Märkte zweitägig
		20,00 €

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2020 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
III . Entgelte für Führungen, Bildung- und Informationsangebote	III . Entgelte für Führungen, Bildung- und Informationsangebote	
1. Westfalenpark	1. Westfalenpark	
1.1 Führungen Deutsches Rosarium	1.1 Führungen Deutsches Rosarium	
- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt	- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt	
80,00 €	80,00 €	
1.2 Führungen Westfalenpark	1.2 Führungen Westfalenpark	
- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt	- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt	
80,00 €	80,00 €	
1.3 Bildungs- und Informationsangebote	1.3 Bildungs- und Informationsangebote Westfalenpark	Redaktionelle Änderung
- Rosenschnittkurs pro Person inkl. Parkeintritt	- Rosenschnittkurs pro Person inkl. Parkeintritt	
20,00 €	20,00 €	
- Rosenseminar pro Person inkl. Parkeintritt	- Rosenseminar pro Person inkl. Parkeintritt	
25,00 €	25,00 €	
2. Botanischer Garten Rombergpark	2. Botanischer Garten Rombergpark	
2.1 Führungen Botanischer Garten	2.1 Führungen Botanischer Garten	
- private Gruppenführung (max. 30 Personen)	- private Gruppenführung (max. 30 Personen)	
80,00 €	80,00 €	
- private Einführungen pro Person (Kinder unter 14 Jahre frei)	- öffentliche Führungen pro Person (Kinder unter 14 Jahre frei)	
2,00 €	2,00 €	

**Satzung und Gebührenordnung
für das Tierheim der Stadt Dortmund
vom 01.01.2023**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur und Zweck des Tierheims

(1) Die Stadt Dortmund unterhält das „Städtische Tierheim Dortmund“, Hallerey 39, 44149 Dortmund (nachfolgend: Tierheim).

(2) Das Tierheim dient der Stadt Dortmund zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, insbesondere aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 in der jeweils gültigen Fassung, dem Tiergesundheitsgesetz vom 21. November 2018 in der jeweils gültigen Fassung, dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung und aus den §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung steht das Tierheim auch der Benutzung durch Dritte offen, soweit dadurch die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Stadt Dortmund nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des Tierheims

(1) Das Tierheim gewährleistet die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben.

(2) Darüber hinaus kann das Tierheim in Ausnahmefällen im Rahmen seiner Kapazitäten auch Leistungen an Dritte erbringen, insbesondere die vorübergehende Betreuung von Tieren für Dritte übernehmen. Ausnahmefälle liegen insbesondere vor

a) bei amtlicher Wegnahme (Beschlagnahme, Einziehung etc.) oder amtlicher Sicherstellung bzw. Inobhutnahme von Tieren durch außerhalb der Stadt Dortmund stehende Träger*innen von Hoheitsrechten (z. B. benachbarte Kreisveterinärbehörden, Polizeivollzugsdienst, Zoll, Gerichtsvollzieher*in),

b) bei Bestehen einer persönlichen Notlage für sonstige in der Stadt Dortmund wohnhafte bzw. ansässige Personen, soweit eine anderweitige Betreuung durch diese Person nicht in zumutbarer Weise sichergestellt werden kann.

(3) Unter Berücksichtigung einer Vermittlungsmöglichkeit können auch Tiere mit gültiger

Schutzimpfung dem Tierheim von der Eigentum innehabenden Person übereignet werden, denen eine Tierhaltung aus wichtigem Grund nicht mehr möglich ist.

§ 3

Kostenpflicht und Höhe der Kosten

(1) Für Leistungen des Tierheims werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und auf Basis des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Zweck der Gebührenerhebung ist die Deckung des mit der Leistung verbundenen Aufwandes an personellen und sachlichen Ressourcen und der laufenden Kosten der Einrichtung. Die Kostenpflicht ergibt sich aus der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims im Sinne von § 6 KAG NRW.

(2) Folgende Gebühren und Auslagen werden erhoben:

a) Betreuungsgebühren, ab dem Tag der Einlieferung des Tieres / der Tiere, für die artgerechte Haltung, insbesondere die Unterbringung, Ernährung, Pflege und ggf. Beschäftigung von Tieren, wobei je nach typischerweise zu erwartendem Aufwand pauschalierende Fallgruppen gebildet werden.

b) Abgabegebühren für Tiere, die ausschließlich zur Weitervermittlung beim Tierheim abgegeben werden, wobei je nach typischerweise zu erwartendem Aufwand pauschalierende Fallgruppen gebildet werden.

c) Zu den umlagefähigen Auslagen zählen insbesondere die Kosten für die medizinischen Untersuchungen und die medizinische Versorgung des Tieres / der Tiere, einschließlich eventuell erforderlicher Schutzimpfungen, sowie die Kennzeichnung (Mikrochip, Tätowierung) nach Maßgabe der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Diese werden jeweils in der tatsächlichen angefallenen Höhe umgelegt. In Fällen des Abs. 2 b) werden die typischerweise zu erwartenden Auslagen in Form einer Pauschale erhoben.

(3) Auf die Leistungen und Auslagen des Tierheims wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben und gesondert ausgewiesen.

§ 4

Kostenschuldner*in

(1) Kostenschuldner*in ist in den Fällen einer amtlichen Wegnahme/ Inobhutnahme oder amtlichen Sicherstellung die anordnende Behörde.

(2)

a) Im Übrigen ist Kostenschuldner die Eigentum innehabende Person, die*der Halter*in, die*der Besitzer*in sowie jede andere Person, in ein eigenes Interesse an den Leistungen des Tierheims hat. Darunter fallen diejenigen Personen nicht, die das Tier gefunden und es sodann im Interesse der Eigentum innehabenden Person, der*des Halters*in oder Besitzers*in oder schlicht aus Gründen des Tierwohls an das Tierheim abgegeben oder dieses kontaktiert haben.

b) Zur Geltendmachung der Benutzungsgebühren gem. § 6 KAG NRW ist eine willentliche Inanspruchnahme der Leistungen des Tierheims erforderlich. Sofern ein Tier durch

Anlage 4

eine dritte Person gefunden und sodann im fremdem Interesse an das Tierheim abgegeben wird, erhält die Eigentum innehabende Person, die*der Halter*in oder Besitzer*in dieses Tieres mit dessen Aufnahme im Tierheim ein Anschreiben, in welchem diese*r von der Aufnahme des Tieres und der gebührenpflichtigen Betreuung unterrichtet wird. Spätestens mit Zugang dieses Anschreibens zuzüglich einer angemessenen Reaktionszeit von fünf Werktagen ist von einer willentlichen Inanspruchnahme durch konkludentes Verhalten auszugehen, sofern kein entgegenstehender Wille geäußert wird.

(3) Mehrere Schuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Über die Gebühren und Auslagen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren und Auslagen werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(2) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden. Als besondere Fälle gelten insbesondere die Fälle des § 2 Abs. 2 b.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Begleichung seiner offenen Forderungen gegen die Empfangsberechtigten kann das Tierheim die Herausgabe der Tiere verweigern. Die Kosten, die durch die verlängerte Unterbringung des Tieres im Tierheim entstehen, sind von den säumigen Kostenschuldner*innen im Sinne von § 4, 5 zu tragen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Dortmund vom 18. Juni 2013 (Dortmunder Bekanntmachung – Amtsblatt der Stadt – Nr. 26/13 vom 28. Juni 2013) außer Kraft.

Anlage

Kosten- und Gebührenverzeichnis des Städtischen Tierheims Dortmund

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren
1		Betreuungsgebühren – Tagessatz	
	1.1	Kleintier (z.B. Vögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien, Amphibien)*	5,00 €
	1.2	Katze	9,00 €
	1.3	Hund	18,00 €
2		Abgabegebühr	
	2.1.1	Kleinsttier (z.B. Mäuse, Fische, Kleinvögel)*	10,00 €
	2.1.2	Kleintier (z.B. größere Vögel, Reptilien, Amphibien)*	20,00 €
	2.2	Katze	60,00 €
	2.3	Hund	100,00 €
3		Gebühren Quarantäne-Unterbringung	
	3.1	Kleintier (z.B. Vögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien, Amphibien)*	5,00 €
	3.2	Katze	10,00 €
	3.3	Hund	20,00 €
4		Auslagen	
	4.1	Tierärztliche Leistungen und Auslagen (gemäß GOT)	in voller Höhe
	4.2	Leistungen und Auslagen von Laboren	in voller Höhe
5		Gesetzliche Umsatzsteuer	in voller Höhe

* Zur Vermeidung unbilliger Gebührenhöhe können bei diesem Gebührentatbestand mehrere Einzeltiere nach Einheiten bemessen werden (z.B. Käfig, Aquarium).

Anlage 4a

Entgeltordnung Tierheim ab 01.07.2013 - alt -	Entgeltordnung Tierheim ab 01.01.2023 - neu -	Begründung
Tagessätze (Betreuung)	Tagessätze (Betreuung)	
Hund 12,00 €	Hund 18,00 €	Preissteigerung
Katze 6,00 €	Katze 9,00 €	Preissteigerung
Vögel 3,00 €		Ersetzt durch Kleintier
Sonst. Tiere in Käfig- oder Terrariumhaltung 3,00 €		Ersetzt durch Kleintier
	Kleintier 5,00 € (z.B. Vögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien, Amphibien)*	Preissteigerung
Nutztiere 24,00 €		Entfällt
Abgabegebühren	Abgabegebühren	
Hund 60,00 €	Hund 100,00 €	Preissteigerung
Katze 40,00 €	Katze 60,00 €	Preissteigerung
Vögel und Kleintiere 20,00 €	Kleintier (größere Vögel, Reptilien, Amphibien) 20,00 €	
	Kleinsttier (Mäuse, Fische, Kleinvögel) 10,00 €	Neu aufgenommen
Gebühren Quarantäneunterbringung	Gebühren Quarantäneunterbringung	
In der alten Satzung nicht enthalten	Hund 20,00 €	Neuaufnahme, Mehraufwand
	Katze 10,00 €	Neuaufnahme, Mehraufwand
	Kleintier (Vögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien, Amphibien)* 5,00 €	Neuaufnahme, Mehraufwand
Auslagen	Auslagen	
In der alten Satzung nicht aufgeführt	Tierärztliche Leistungen und Auslagen (gemäß GOT), sowie Leistungen und Auslagen von Laboren in voller Höhe	Neu aufgenommen
Gesetzliche Umsatzsteuer in der alten Satzung nicht enthalten	Gesetzliche Umsatzsteuer In voller Höhe	Neu aufgenommen Änderung des Umsatzsteuergesetzes

*Zur Vermeidung unbilliger Gebührenhöhe können bei diesem Gebührentatbestand mehrere Einzeltiere nach Einheiten bemessen werden (z.B. Käfig oder Aquarium)